

BESONDERE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE PRÜFUNG ZUSATZQUALIFIKATION INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSMANAGEMENT MIT FREMDSPRACHEN

Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. März 2016 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1774) folgende Neufassung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung in der Zusatzqualifikation „Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen“ für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Industriekaufmann/ Industriekauffrau und Kaufmann/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel.

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen Industriekaufmann/Industriekauffrau oder Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau oder Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes. Die Glaubhaftmachung kann auch über die Vorlage des Ausbildungsberichtsheftes bzw. des Ausbildungsnachweises oder auf andere Weise über die zusätzlich vermittelten Inhalte der in dem Ausbildungsrahmenplan festgelegten Ergänzungen erfolgen.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen.

§ 3 PRÜFUNGSFÄCHER UND GLIEDERUNG DER PRÜFUNG

- (1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsfächern:
 - Internationale Betriebswirtschaftslehre
 - Fremdsprachen
- (2) Die Prüfung wird in beiden Prüfungsfächern schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (3) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.

§ 4 PRÜFUNGSFACH "INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE"

- (1) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in 120 Minuten mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete, jeweils unter Berücksichtigung von internationalen Aspekten, in Betracht:
 - Wareneinkauf und -verkauf mit Auftragsbearbeitung
 - Absatzförderung/Werbung/Marketing
 - Versand/Logistik
 - Internationaler Zahlungsverkehr
 - Kostenrechnung/Controlling
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling in einem verkaufsbetonten Prüfungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer nachzuweisen, dass er Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere aus den Bereichen Waren-

einkauf und -verkauf/ Marketing/ Logistik und Zahlungsverkehr jeweils unter Beachtung internationaler Aspekte hat.

§ 5 PRÜFUNGSFACH "FREMSPRACHEN IN DER KAUFMÄNNISCHEN ANWENDUNG"

In der 1. Fremdsprache (Englisch) soll der Prüfling in der Prüfung nachweisen, dass

- er mündliche und schriftliche Informationen in der Fremdsprache verstehen und inhaltlich und sprachlich korrekt wiedergeben kann
- er sich auf unterschiedliche Gesprächspartner und Gesprächssituationen in der Fremdsprache einstellen und sprachlich angemessen kommunizieren kann
- er in der Fremdsprache verhandlungssicher kommunizieren kann
- er fremdsprachliche Texte verstehen und Schriftverkehr sprachlich adäquat abwickeln kann
- er sich mündlich über berufliche und wirtschaftliche Sachverhalte in der Fremdsprache äußern und verständigen kann.

In der 2. Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch) soll der Prüfling in der Prüfung nachweisen, dass

- er mündliche und schriftliche Informationen in einfachen, regelmäßig wiederkehrenden beruflichen Situationen in der Fremdsprache verstehen und wiedergeben kann
- er sich mündlich über einfache berufliche und wirtschaftliche Sachverhalte äußern und verständigen kann
- er fremdsprachliche Texte verstehen und Schriftverkehr in einfachen, regelmäßig wiederkehrenden beruflichen Situationen abwickeln kann

(1) Die Fremdsprachenprüfung ist schriftlich und mündlich in zwei Fremdsprachen durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst jeweils in insgesamt 145 Minuten folgende Leistungen:

- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
- b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung per moderner Telekommunikation (z.B. Fax) zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren. Richtzeit (einschließlich Aufgabendarbietung): 20 Minuten
- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung durch einen C-Test (besondere Form eines Wortergänzungstests) oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens. Richtzeit: 20 Minuten

Der Prüfling darf in den Teilen a) bis d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst in einer Dauer von höchstens 20 Minuten folgende Leistungen:

- Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
- Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er

- sich über Themen aus seinem Ausbildungsberuf (incl. Zusatzqualifikation) in der Fremdsprache unterhalten kann und

- häufig auftretende Alltagssituationen (z.B. Vorstellen/Begrüßen etc.) sprachlich angemessen bewältigen kann.

§ 6 ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG

- (1) Die Zulassung im Prüfungsfach "Internationale Betriebswirtschaftslehre" ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Prüfungsfach "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung" ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach eine Prüfungsleistung mit ungenügend oder mehr als eine Prüfungsleistung mit mangelhaft bewertet wurde.

§ 7 BESTEHEN DER PRÜFUNG

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

- im Prüfungsfach "Internationale Betriebswirtschaftslehre" in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden und
- im Prüfungsfach "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung" die Prüfung in beiden Fremdsprachen bestanden wurde. Die Prüfung in einer Fremdsprache ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine "mangelhafte" Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, erbracht hat.

§ 8 PRÜFUNGSZEUGNIS UND GESAMTERGEBNIS DER PRÜFUNG

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Ergebnisse der beiden Prüfungsfächer "Internationale Betriebswirtschaftslehre" und "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung".
- (2) Das Ergebnis im Prüfungsfach "Internationale Betriebswirtschaftslehre" ergibt als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in diesem Fach.
- (3) Das Ergebnis im Prüfungsfach "Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung" ergibt sich je Fremdsprache aus dem arithmetischen Mittel aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in diesem Fach. Dabei wurde das Ergebnis in der schriftlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsgebiete (a) bis (e) gemäß § 5 Abs. 2 ermittelt und das Ergebnis der mündlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsteile (a) und (b) gemäß § 5 Abs. 3.
- (4) Über die erfolgreiche Prüfung im Prüfungsfach „Fremdsprachen in der kaufmännischen Anwendung“ erteilt die Kammer auf Antrag des Prüfungsteilnehmers je Fremdsprache zusätzlich ein Zeugnis gemäß der von der Kammer erlassenen Rechtsvorschrift „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“, wenn nur die Teilprüfung in einer oder beiden Fremdsprachen bestanden wurde und nicht die Gesamtprüfung.
- (5) Je Fremdsprache wird im Zeugnis das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ausgewiesen.
- (6) Das Zeugnis für die bestandene Prüfung in der Zusatzqualifikation „Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen“ wird erst nach bestandener Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau bzw. Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel ausgehändigt.

§ 9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

Die Rechtsvorschrift wird hiermit ausgefertigt und in der w.news Ausgabe 05/2016 veröffentlicht.

Heilbronn, 16. März 2016

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken



Prof. Dr. Dr. h.c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin